ברית קדש.

Die

Beschneidung der Juden.

Von

Dr. Ph. Wolfers.

1831.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Jewish Cultural Reconstruction

Die

Beschneidung der Juden.

Eine Anweisung

für

Beschneider, Aerzte und Wundärzte,

sich mit dem Ganzen der Weihe bekannt zu machen und die Handlung selbst nach Indicationen, kunstgemäß und nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Von

Dr. Ph. Wolfers,

praktischem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Lemförde, Ehrenmitgliede des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland, Mitgliede der westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Lemförde und Hannover 1831.

Zu haben bei dem Verfasser und in Commission der Helwingschen Hofbuchhandlung in Hannover.

ושמרתם את־חקתי ואת־משפטי אשר
יעשה אתם האדם וחי בהם ולא שימות בהם.

Diese Satzungen und Gebote sind auszuüben, daß der Mensch dabei lebe; nicht aber, um darüber umzukommen. (3. B. M. 18. 5.)

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

ברית קדש.

כולל הנהגת וזריזות המוהלים בפרטות שלא יארע חו"ו תקלה על ידיהם.

מאתי

אורי בן כ"ה יצחק ואלפרס

רופא בלמפרדה מדינת הנוברי.

הא נ ו ב ר

שנת תק"צא לפ"ק.

Vorwort.

Die sich mir nicht selten dargebotene Gelegenheit, die Beschneidung mit anzusehen, hat mich die Mängel derselben kennen lernen. Wenn ich daher den Mohelim und Aerzten eine Anweisung übergebe, wie bei dieser Operation nach richtigen chirurgischen Prinzipien, unter strenger Beobachtung der Verordnungen und Anweisungen der Rabbinen, verfahren werden müsse; so glaube ich wenigstens keine unnütze und unnöthige Arbeit unternommen zu haben.

Der Zweck dieser Anweisung sollte ein doppelter seyn, ich wollte nämlich den Mohelim nützlich werden und den wissenschaftlich gebildeten Aerzten und Wundärzten zeigen, in wie fern die Operation der Beschneidung von der Operation der Phymosis abweicht. Denn, wer den gewöhnlichen Unterricht der Mohelim kennt, wie alle wissenschaftliche Zurechtweisung ihm fehlet, der muß eine Anweisung, wie die, welche ich hiemit dem Publico übergebe, nicht nur für nützlich, sondern auch für nothwendig erachten. Anderseits kann aber auch Aerzten eine genaue Kenntniß dieser Operation mit ihren verschiedenen Akten und Formalien, wodurch eben sie von der Operation der Phymosis sich wesentlich unterscheidet, nicht anders als willkommen seyn, damit sie dem Mohel keinen gesetzwidrigen Rath ertheilen und, wo es erforderlich ist, einen vorschriftsmäßigen Unterricht geben können.

Erfahrne und langjährig geübte und geschickte Mohelim werden ein oder das andere bei der Darlegung des operativen Theiles dieser Anweisung zu tadeln haben, weil sie Manches anders oder kürzer zu machen gewohnt sind, z. B. das Kind nicht mit Binden umwickeln, es anders auf

den Schooß des Gevatters legen, das Zängelchen nicht gebrauchen u. dergl. m. — Diese bitte ich zu bedenken, daß ich nicht jede Art und Weise, wie die Mohelim zu verfahren pflegen, hier mittheilen konnte, sondern daß ich nur eine leicht faßliche und sichere Art und Weise zu operiren angeben wollte und auch angegeben habe, wie nach richtigen chirurgischen Prinzipien unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift operirt werden sollte. Diese alten, erfahrnen Mohelim würden mich indeß sehr verbinden, wenn sie wesentliche Verbesserungen hinsichtlich des Operativen der Beschneidung, oder der zweckmäßigen, auf Erfahrung gegründeten, Stillung des Blutes, mir brieflich mittheilen wollten, damit ich bei einer etwa folgenden Auflage dieser Anweisung ihre Erfahrungen dankbar benutzen kann.

Der sehr einfache Grund, daß die Mziza schädlich werden kann und schädlich geworden ist, hat mich veranlaßt, Betrachtungen folgen zu lassen, die zur Aufhebung dieses Aktes der Beschneidung beitragen werden.

Die Untersuchung über die Nothwendigkeit der Beschneidung im Judenthume habe ich grade jetzt für nothwendig erachtet und zwar aus Grün-

den, welche jedoch nicht hierher gesetzt werden können, und die Vorschläge für die medizinischen Polizeibehörden werden in ihrer Ausführung beitragen, eine Masse von Gefahren für die Gesundheit und das Leben des Kindes abzuwenden.

Inhalt.

Einleitung . . . . . §. 1 und 2.

Erstes Kapitel. Anatomische Beschreibung der Theile, welche der Mohel kennen muß:

im Allgemeinen . . . . . §. 3.

1) Die Harnröhre . . . . . §. 4.

2) Der schwammige Theil der Harnröhre . §. 5.

3) Die schwammigen Körper des Penis . . §. 6.

4) Die Eichel . . . . . §. 7.

5) Die Vorhaut . . . . . §. 8.

6) Roled Mohel . . . . . §. 9.

7) Schlagadern, Blutadern, Nerven . . . §. 10.

Zweites Kapitel. Von der Beschneidung selbst.

1) Begriff . . . . . §. 11.
2) Mohel . . . . . §. 12.
3) Eigenschaften des Mohels . . . . . §. 13.
4) An wem die Beschneidung geschieht . . §. 14.
5) Bedingung der Beschneidung nach den Rabbinen . . . . . §. 15—18.
6) Bedingung zur Beschneidung nach chirurgisch-medizinischen Prinzipien . . . §. 19.
7) Ueber die wesentlichen Stücke der Beschneidung im Allgemeinen . . . . . §. 20.
   a) Die Vorbereitung . . . . . §. 21—24.
   b) Der Operationsakt selbst . . . . §. 25.
      α) Der Schnitt . . . . . §. 26.
      β) Das Einreißen . . . . . §. 27.
      γ) Das Aussaugen . . . . . §. 28.
8) Von der Stillung der Blutung . . . . §. 29.
9) Von der Nachbehandlung . . . . . §. 30.

Drittes Kapitel. Von den Mißverhältnissen vor, während und nach der Operation.

1) Von der Blutung . . . .
   a) im Allgemeinen . . . . . §. 31—33.
   b) Prognosis . . . . . §. 34.
   c) Die venöse Blutung . . . . . §. 35.
   d) Die arteriöse Blutung . . . . . §. 36.
   e) Vom glühenden Eisen als blutstillendes Mittel . . . . . §. 37.
   f) Von den inneren Mitteln bei Blutungen . . . . . §. 38.
   g) Die Nachblutung zu verhüten . . . §. 39.

2) Von einigen anderen Zufällen nach der Operation.

a) Entzündung . . . . . §. 40.
b) Eiterung . . . . . §. 41.
c) Nervenzufälle . . . . . §. 42.
d) Folgen der Fehler beim Schnitt . . §. 43.
e) Folgen der Fehler beim Einriß . . §. 44.
f) Paraphimosis . . . . . §. 45.
g) Doppelte Vorhaut . . . . . §. 46.

3) Abnormitäten.

a) Verwachsung der inneren Lamelle der Vorhaut . . . . . §. 47.
b) Zurückziehung der Ruthe nach vollführtem Schnitt . . . . . §. 48.
c) Noled Mohel . . . . . §. 49.
d) Vorhaut ohne Oeffnung . . . . . §. 50.
e) Verschließung der Harnröhre durch Entzündung und Geschwulst . . §. 51.
f) Mißbildungen . . . . . §. 52.

Viertes Kapitel. Betrachtungen über die Beschneidung, und Vorschlag das Aussaugen abzuschaffen und statt dessen ein anderes Verfahren einzuführen:

a) womit beschnitten werden darf . . . . §. 53.
b) Das Einreißen ist rabbinisch, nicht biblisch §. 54.
c) Grund des Aussaugens . . . . . §. 55.
d) Das Aussaugen ist unnöthig, ekelhaft und schädlich . . . . . §. 56.
e) Es muß folglich unterbleiben . . . . . §. 57.
f) und kann ersetzt werden, wodurch? . . §. 58.

Fünftes Kapitel. Von der Beschneidung in religiöser und hiernach in medizinisch-polizeilicher Beziehung:

a) Ansichten über Beschneidung . . . . . §. 59.

b) Meine Ansichten über Beschneidung . §. 60 u. 61.

c) Betrachtungen über die gewöhnlichen Mohelim . . . . . §. 62.

d) Gesetz-Entwurf um geschickte Mohelim zu bilden und fernere Fehler und Mängel derselben abzuwenden . . . . . §. 63.

Einleitung.

§. 1.

Wer eine blutige Operation an irgend einem Theile des menschlichen Körpers vornehmen will, von dem setzt man mit Recht voraus, daß er sich eine genaue Kenntniß des zu operirenden Theiles erworben habe, weil ohne diese Kenntniß die Haupterfordernisse eines geschickten Operateurs fehlen und der zu Operirende mancherlei Gefahren ausgesetzt werden kann.

§. 2.

Die Zergliederungskunde (Anatomie) und die Lehre von der Natur des Menschen im gesunden Zustande (Physiologie) sind Zweige der Heilwissenschaft, die keinem geschickten Operateur fehlen dürfen; mit denen auch der Beschneider (Mohel), so weit als es für ihn erforderlich ist, vertraut seyn muß.

Erstes Kapitel.

Anatomische Beschreibung der Theile, welche der Mohel genau kennen muß.

§. 3.

Diejenigen fleischigen Theile des männlichen Gliedes, welche hier in Betrachtung kommen, sind:

1) die Harnröhre,
2) der schwammige Körper der Harnröhre,
3) die schwammigen Körper des männlichen Gliedes,
4) dessen Eichel,
5) die Vorhaut und
6) die Schlagadern, Blutgefäße und Nerven.

Diese benannten Theile wollen wir zunächst in anatomischer und, so viel wir es als Mohelim nöthig haben, in physiologischer Beziehung in den folgenden §§. 4 bis incl. 10 kennen lernen.

§. 4.

Die Harnröhre ist ein cylinderförmiger, häutiger Kanal, der zwei Oeffnungen hat, von denen die eine der Blase zugekehrt ist und die andere sich an der Spitze der Eichel zeigt. Es entspringt die Harnröhre aus dem Blasenhalse hinter dem Schaam-

bogen, geht unter denselben her, läuft in das männliche Glied, liegt hier an der untern Seite, zwischen den schwammigen Körpern desselben, geht bis zur Eichel und endigt an deren Spitze nach vorn und oben in einer schmalen, senkrechten Spalte — die Harnröhrenöffnung — durch welche der Urin ausgestoßen wird.

§. 5.

Der ganze Theil der Harnröhre vom Schaambogen an bis zur äußeren senkrechten Spalte ist mit einer schwammigen Scheide umschlossen, die schwammiger Theil der Harnröhre genannt wird. Wie der Name schon besagt, besteht dieser Theil aus festem, viele kleine Fächer bildenden, Zellgewebe. Nach oben zu verbindet sich diese schwammige Scheide durch feineres Zellgewebe mit den schwammigen Körpern des männlichen Gliedes, jedoch, ohne daß ein unmittelbarer Uebergang der Zellen des einen mit denen des andern Statt hätte.

§. 6.

Die schwammigen Körper des männlichen Gliedes bilden den größten und oberen Theil des Gliedes, entspringen hinter und unter dem Schaamknochen und endigen an der Eichel. Es sind zwei weiche, schwammige Körper, die den größten und oberen Theil des Gliedes bilden und neben einander liegen. Sie bestehen ebenfalls aus elastischem,

lockeren Zellgewebe, voll von Zwischenräumen, die durch einen Säfteandrang ausgedehnt werden und dadurch das Steifwerden des Gliedes veranlassen. Da wo sie an einander stoßen, sind sie durch eine, viele Oeffnungen enthaltende, Scheidewand getrennt, damit das Blut frei und ungehindert aus dem einen schwammigen Körper in den andern übertreten kann; so wie im Umfang derselben eine sehnichte, aus festem Zellgewebe bestehende, Haut bemerkt wird, die dem Andrange des Blutes hinreichend widersteht.

§. 7.

Die Eichel ist derjenige Theil des männlichen Gliedes, der an der Spitze desselben befindlich ist. An ihrer oberen convexen Fläche bemerkt man einen wulstigen Rand, die sogenannte Krone der Eichel, die auf den schwammigen Körpern des Gliedes aufliegt; an ihrer unteren Fläche siehet man eine Furche, die dadurch, daß die Eichel sich spaltet und diese Fläche nicht umschließt, gebildet wird, wie endlich an deren Spitze, die bereits oben (§. 4.) angegebene Harnröhrenöffnung. Gleich den schwammigen Körpern der Harnröhre und des Gliedes besteht auch die Eichel aus einem zellichten blutreichen Gewebe. Wesentlich verschieden ist die Form der Eichel eines Kindes von der eines Erwachsenen, da sie bei ersterem zugespitzt, bei letzterem hingegen mehr rund und ovalförmig erscheint, wie hierüber in dem folgenden §. das Nähere beigebracht werden wird.

§. 8.

Die Vorhaut ist eine Falte, die von den allgemeinen Hautbedeckungen gebildet wird und zwei Platten, eine äußere und eine innere, hat. Die Haut nämlich, welche den menschlichen Körper bedeckt, überzieht auch das männliche Glied und ist hier platt und durch lockeres Zellgewebe mit den schwammigen Körpern des Gliedes verbunden. Sie läuft von der Krone der Eichel über die Eichel fort bis zur Spitze derselben, schlägt sich hier nach innen um, läuft in derselben Richtung, welche sie nach vorn hin genommen, zurück und setzt sich hinter der Krone der Eichel fest, indem sie nur noch verfeinert die Eichel selbst überzieht. Da, wo die Vorhaut die äußerste Spitze der Eichel erreicht und sich zurück schlägt, befindet sich eine enge Oeffnung, an welcher die äußere Platte der Vorhaut mit der inneren in eine feste Verbindung getreten ist. Und dieses ist die einzige feste Verbindung zwischen den beiden Platten, da sie weiter hinauf nur über einander liegen, höchstens durch ein sehr lockeres Zellgewebe verbunden sind. An der untern Fläche der Eichel macht die Vorhaut eine schmale Falte, bildet das sogenannte Vorhautbändchen, wodurch die Vorhaut an dem Gliede befestigt ist. Bei älteren Subjecten kann man die beiden Platten der Vorhaut entfalten, daß sie nämlich beim Zurückziehen derselben verschwindet und einen runzlichen Ueberzug über das Glied ausmacht.

Bei dem zu früh gebornen Kinde ist die Eichel noch nicht von der Vorhaut bedeckt; bei dem zeitigen Kinde aber hat sie sich so weit vergrößert oder vielmehr verlängert, daß sie die Eichel gänzlich umschließt und an der Spitze derselben eine Oeffnung läßt, die sehr eng und nur so weit ist, daß der Strahl des Urines hindurch kann. Diese Oeffnung erscheint wie ein enger Ring, verhindert das Zurückschieben der Vorhaut und entsteht durch die feste Verbindung der beiden Platten der Vorhaut. Nirgends gehen die beiden Platten der Vorhaut eine so feste Verbindung mehr ein. Je weiter von der Geburt entfernt, desto mehr gewinnt die Eichel an Umfang, desto mehr erweitert sich dadurch die Vorhaut, desto mehr schwindet jene enge Oeffnung und je häufiger Erectionen des Gliedes erfolgen, um desto mehr schiebt sich oder läßt sich die Vorhaut zurück schieben. Jene eigenthümliche Beschaffenheit des neugebornen Kindes bringt hauptsächlich die wesentliche Abweichung in der Form des Gliedes eines neugebornen männlichen Kindes von der eines Erwachsenen hervor; dadurch erscheint nämlich die Eichel des Kindes zugespitzt, während sie beim Erwachsenen, aus denselben Gründen, warum die Vorhaut sich zurück schieben läßt, die runde, ovalförmige Gestalt annimmt.

§. 9.

Als Ausnahme von der Regel wollen wir hier zugleich der beiden Abweichungen in der Bildung

der Vorhaut gedenken, weil sie, wie wir späterhin sehen werden, ein von dem gewöhnlichen abweichendes operatives Verfahren erheischen:

1) Es fehlt nämlich in einzelnen Fällen die Vorhaut ganz, oder es ist zum wenigsten die Eichel nicht von derselben bedeckt. Ein so gebornes Kind hat man mit Recht ein beschnitten gebornes (Noled Mohel) genannt, oder

2) es fehlt die oben beschriebene enge Oeffnung der Vorhaut und es ist die Eichel nur theilweise von ihrer Vorhaut bedeckt. Man hat auch diese Abweichung Noled Mohel, jedoch im uneigentlichen Sinne des Worts, genannt.

§. 10.

Das männliche Glied hat bedeutende Schlagadern (Pulsadern, Arterien), deren Verletzung beträchtliche Blutung nach sich ziehen kann. Eine derselben läuft auf dem Rücken des Gliedes, zwischen der Haut bis zur Eichel fort und gibt der Vorhaut kleine Aeste; eine zweite läuft durch den schwammigen Körper der Harnröhre bis zum Vorhautbändchen und eine dritte, sehr starke, durch die schwammigen Körper des Gliedes bis zur Eichel.

Auch Blutadern (Venen) entspringen im männlichen Gliede und in der Vorhaut desselben, die alle in eine einzige größere Ader, welche auf dem Rücken des Gliedes liegt, übergehen. Sie alle kommen bei dem Akte der Beschneidung weniger als die

Schlagadern in Betracht, weil sie in den gewöhnlichen Fällen eine nur leichte Blutung veranlassen.

Wichtiger ist es für uns zu wissen, daß das Glied eine Menge Nerven hat, wovon die meisten auf dem Rücken des Gliedes, theils bis in die Vorhaut, theils nach der Oberfläche der Eichel, wo sie sich in Wärzchen endigen und die große Empfindlichkeit dieses Theiles erzeugen, fortlaufen.

Zweites Kapitel.

Von der Beschneidung selbst.

§. 11.

Begriff. Beschneidung ist in religiöser Beziehung die feierliche Weihe für die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bekenner des alten Bundes, wie in operativer Beziehung die Operation, durch welche die Eichel (glans penis) durch eine blutige Operation von ihrer Bedeckung (praeputio) durch Schnitt, Einreißung und durch Aussaugen (*) frei gelegt wird.

(*) In wie fern das Aussaugen unnöthig, ja schädlich ist, werde ich später zeigen.

§. 12.

Derjenige, welcher diese Operation verrichtet, wird Mohel genannt.

§. 13.

Nur derjenige eignet sich zum Mohel, der gesund, ohne Vorurtheil der Reinlichkeit sich befleißigt und bei vollen Leibeskräften ist.

Wer also eine ansteckende Krankheit, z. B. Flechten, Krätze, Lustseuche hat, der beschneide nicht; eben so wenig der alte Mann, dessen Hände zittern und dessen Gesichts- und Gefühlssinn geschwächt sind; auch nicht der, dessen Finger und Nägel stets schmutzig sind, zumal beim Zerreißen der innern Haut damit sehr geschadet werden kann.

§. 14.

Vorschriftsmäßig wird die Beschneidung an einem männlichen Kinde, und zwar am achten Tage nach seiner Geburt, verrichtet. Später soll sie nur in folgenden beiden Fällen vorgenommen werden:

1) wenn ein Erwachsener und Nichtbekenner des alten Bundes in ihm aufgenommen werden will, und

2) wenn das jüdische Kind am achten Tage nach seiner Geburt nicht beschnitten worden ist.

§. 15.

Bedingung zur Beschneidung ist vollkommene Gesundheit des Kindes; daher die Beschneidung, sobald die mindeste Gefahr voraus zu sehen ist, nicht vorgenommen werden darf; denn

ושמרתם את — חקתי ואת — משפטי אשר יעשה אתם האדם וחי בהם

„Ihr sollet meine Satzungen und Vorschriften beobachten, daß ihr dabei lebet.“ (3. B. M. 18, 5.) und סכק נפשות להקל sagen die Rabbinen: „wo nur die geringste Gefahr zu befürchten steht, treten die religiösen Pflichten in den Hintergrund.“ — Sie wenden diesen Grundsatz verschiedentlich an, z. B. כל סכק נפשות דוחה את השבת „bei der geringsten Gefahr muß der Sabbath unbeachtet bleiben; (S. Joma Fol. 83.) oder:

ואסור להתמהמה בחלול שבת לחולה שיש בו סכנה שנאמר אשר יעשה אותם האדם וחי בהם ולא שימות בהם ו הא למדת שאין משפטי התורה נקמה בעולם אלא רחמים וחסד ושלום בעולם ו ואלו האפקורסים שאומרים שזה חלול שבת ואסור ו עליהם הכתוב אומר ואם אני נתתי להם חוקים לא טובים ומשפטים לא יחיו בהם.

„In dergleichen Fällen (z. B. um eines Kranken willen) darf man keinen Augenblick zögern oder Anstand nehmen, am Sabbath jede Arbeit zu verrichten. Denn auch hier gilt die allgemeine Regel, welche uns die h. Schrift mit den Worten andeutet: (5. B. M. 18, 5.) „Diese Gebote sind auszuüben, daß der Mensch dabei lebe, nicht aber um darüber umzukommen“ — denn siehe, das Gesetz ist ja nicht zur Plage und Qual der Menschen da, sondern es soll Wohlwollen, Liebe und Glückseligkeit unter den Menschen befördern. Wahrlich, nur irrgläubige und gottlose Menschen sind es, welche bei

solcher Gelegenheit noch sprechen können: „Das ist eine Entweihung des Sabbaths! das dürfen wir nicht thun!“ — Von solchen Leuten spricht der Prophet (Ezechiel 20, 25.): „Nun so gebe auch Ich ihnen Gesetze, die nicht gut sind, und Rechte, wobei sie nicht leben können.“ (S. Maimonides, vom Sabbath. 2. Abschn. §. 3.)

Dasselbe, was vom Sabbath, als heilige Feier, gilt, das gilt auch von allen übrigen Geboten, mit Ausnahme der drei Hauptsünden — Abgötterei, Mordthat und Ehebruch. Ehe du diese verübest, sagen unsere Weisen, laß dich umbringen; alle Gebote aber darfst und mußt du verüben, sobald deine Gesundheit und dein Leben auf's Spiel kommen sollten. (S. Talmud, Sanhedrin 74 und Joma 82.)

כל מצות התורה (חוץ מעבדה זרה ו אלוי עריות ו ושפיכות דמים) יעבר ואל יהרג. ומים מת ולא עבר הוֹ מתחייב בנפשו (פ׳ ה׳ מהל׳ יסודי התורה)

§. 16.

Daß die dargelegten Grundsätze auch auf Beschneidung ihre Anwendung finden, dafür sprechen mehrere Schriftsteller, so heißt es bei Maimonides (Hilchoth Milah Abschn. 1. §. 18.):

אין בזלין אלא ולד שאין בו שום חולי שבכנת נפשות דוחה את הכל

„Man darf nur ein solches Kind beschneiden, das auch nicht im geringsten krank ist, da irgend eine Gefahr alles aufhebt.“

Rabbi Jacob, Sohn des R. Aſcher, ſpricht ſich folgendermaßen aus: „Ein krankes Kind beſchneide nicht eher, als bis es vollkommen wieder geſund geworden iſt, und zwar, wenn es an einer allgemeinen Krankheit leidet, zähle von dem Geneſungstage an noch ſieben Tage und verrichte am achten Tage die Operation; wenn es aber an einer örtlichen Krankheit, z. B. an unbedeutenden Augenſchmerzen, leidet, ſo warte dennoch mit der Beſchneidung bis zu ſeiner Wiederherſtellung und verrichte ſie hinterher. Findeſt du, daß das Augenübel bedeutender wird, ſo ſetze es einer allgemeinen Krankheit gleich und verfahre wie bei ihr" (S. Joreh Deah §. 262, 2.). Weiter (a. a. O. §. 263, 1.) ſagt derſelbe: „Ein Kind, das roth oder grün (*) von Farbe iſt (ילד שהוא אדום או ירוק), beſchneide nicht, zögere überhaupt mit der Beſchneidung bei irgend einer vorauszuſehenden Gefahr."

(*) Anmerk. Oft läßt ſich die grüne Farbe nicht genau von der gelben unterſcheiden. Es kann hier nur die Gelbſucht der Neugebornen gemeint ſeyn.

§. 17.

Dies letztere ſcheint R. Jacob in Beziehung auf den Talmud (Meſachtoh Schabboth, im Pirka von R. Elieſer Fol. 134.) gelehrt zu haben. Einmal, ſo heißt es daſelbſt, kam zum R. Nathan, als er jenſeit des Meeres war, eine Frau und ſagte: Rabbi! mein erſtes und zweites Kind iſt mir nach

der Beschneidung abgestorben, wie fange ich es an, daß ich mein drittes, neugebornes, erhalte? Bring' es zu mir, sprach der Rabbi, damit ich es sehe und dir rathe. Die Frau that, wie ihr befohlen, und als der Weise das Kind sah, sprach er: dein Kind ist roth, warte, bis die Röthe sich vertheilet hat, laß es dann beschneiden, so wird es leben. Sie that, wie ihr gerathen worden, behielt ihr Kind am Leben und legte ihm aus Dankbarkeit den Namen ihres Rathgebers bei. — Ein anderes Mal, erzählt die Geschichte weiter, kam derselbe Rabbi in das Reich K. — und es kam in eben der Absicht eine betrübte Mutter, die bereits zwei Kinder in Folge der Beschneidung verloren hatte, zu ihm, seinen Rath wegen ihres dritten neugebornen Kindes einzuholen. Auch dieses Mal ließ der Rabbi das Kind vor sich bringen, besah es, und als er gefunden, daß es eine grüne Farbe hatte, rieth er, mit der Beschneidung zu zögern, bis die natürliche Hautfarbe hergestellt sey. Und als auch hier die Frau gethan, wie ihr gerathen worden, blieb das Kind am Leben und sie legte ihm den Namen, Nathan den Babylonier, nach ihrem Erretter, bei.

§. 18.

Die Pflicht, das Leben des Kindes nicht in Gefahr zu setzen, dehnen die Rabbinen sogar auf Möglichkeiten aus; sie bestimmen nämlich, wenn zwei Brüder oder auch nur zwei Blutsverwandte in Folge

der Operation gestorben sind, der dritte Bruder oder Blutsverwandte der Beschneidung enthoben sey. Es sey in dergleichen Fällen Pflicht, mit der Beschneidung so lange zu warten, bis das Kind erwachsen und — die Hauptsache — bis alle Gefahr für die Gesundheit und das Leben abgewendet worden. (S. Jebamoth Fol. 64. Maimonides Hilchoth Milah Abschn. 1. §. 18. — Die alten jüdischen Heiligthümer, Gottesdienst und Gewohnheiten, von Johannes Lundi. Hamburg 1701. Fol. 844). — Die sehr wichtige Stelle des Joreh Deah (§. 263, 2.) setze ich wörtlich hierher:

אשה שמלה בנה ראשון ומת מהמת מילה שהכשילה כהו ומלה אם השני ומת מהמת מילה הרי הוחזקה שבניה מתים מהמת מילה לא שנא מבעל אחד או משנים ולא תמול השלישי אלא תמתין לו עד שאדל ויתחזק כהו . והוא הדין אם איש אחד מל בנו ראשון ושני ומתו מהמת מילה לא ימול השלישי בין שהיו לו מאשה אחת בין משתים.

„Eine Frau, die zwei ihrer Söhne in Folge der Beschneidung verloren hat, ist nicht verbunden, ihr drittes Kind, selbst dann nicht, wenn es von einem zweiten Manne seyn sollte, beschneiden zu lassen; sondern sie warte mit der Beschneidung, bis das Kind mehr herangewachsen und zu Kräften gekommen ist. Dasselbe Gesetz gilt von einem Manne: auch er ist nicht schuldig, seinen dritten Sohn, er sey von der ersten oder von der zweiten Frau, beschneiden zu lassen, so-

bald er zwei ältere Söhne in Folge der Beschneidung verloren hat." — ferner (a. a. O. §. 263, 3):
אם אשה מלה בנה ומת מחמת מילה ואם אחותה מלה בנה ומת מחמת מילה אם שאר האחיות לא ימולו בניהן אלא ימתינו עד שאדלו ויתחזק כחם.
„Wenn von zwei Schwestern, jedwede einen Sohn in Folge der Beschneidung verloren hat, so sind die übrigen Schwestern verpflichtet, ihre Söhne nicht beschneiden zu lassen, sondern zu warten, bis sie herangewachsen und kräftiger geworden sind."

§. 19.

Wenn nun in dem vorhergehenden (§. 15—18) hinreichend erwiesen ist, daß vollkommene Gesundheit des Kindes erste Bedingung zur Beschneidung ist, wenn selbst die Rabbinen, so weit ihre Erfahrung reichte, specielle Fälle aufgeführt haben, in welchen die Operation wo nicht aufgehoben, doch aufgeschoben werden soll; so kommen doch auch noch andere bestimmte Fälle vor, die die Operation contraindiciren.

Die Operation darf nie vorgenommen werden bei den sogenannten Blutern d. s. Menschen, bei denen die mindeste Hautverletzung eine kaum zu stillende Blutung veranlaßt.

In folgenden Schwächezuständen und Krankheitsfällen muß die Operation so lange ausgesetzt bleiben, so lange die Schwäche oder Krankheit besteht:

1) bei jeder allgemeinen Schwäche des Kindes, namentlich mit Blutmangel;

2) bei dem zu früh gebornen Kinde;

3) bei Fehlern in den Athmungswerkzeugen, als da sind: Schnupfen, Entzündung der Rachenhöhle oder Luftröhre, Aphthen, angeborne Brustentzündung, unvollkommne Ausbildung der Respiration, Schwerathmigkeit, Blutandrang nach den Lungen, Brustkrampf u. s. w.;

4) bei Krankheiten des Circulationsapparates, z. B. der Blausucht, des Aneurisma u. dergl.;

5) bei Krankheiten des Hirn- und Rückenmarks, z. B. Deformitäten, Hirnbrüchen, Hirnwassersucht, gespaltenem Rückgrad, Congestionen, Entzündungen, Erweichungen u. dergl.;

6) bei allgemeinen Krankheiten, z. B. Convulsionen (Scheuerchen), Starrkrampf, Kinnbackenkrampf, Verhärtung des Zellgewebes;

7) in der Augenentzündung,

8) der Gelbsucht und

9) der Rose der neugebornen Kinder;

10) in verschiedenen Ausschlagskrankheiten, z. B. dem Pemphigus, dem Friesel, der Nesselsucht, der Flechte des männlichen Gliedes u. s. w.;

Anmerk. Herpes praeputialis contraindicirt die Operation nicht, sobald er nur den abzutragenden Vorhautstheil einnimmt. Die Operation kann in diesem Fall sogar Heilmittel seyn.

11) bei venerischen Geschwüren und Ausschlägen Neugeborner;

12) beim Wasserbruch;

13) bei Beinbrüchen Neugeborner.

14) Auch Unterleibskrankheiten, z. B. Koliken, Obstruktionen, Durchfall können der Beschneidung entgegen seyn.

Außer den hier angegebenen Fällen, welche die Beschneidung contraindiciren, kommen noch andere Zustände vor, die die Operation zu unterlassen gebieten. Der Mohel mache es sich, eben wegen der hier obwaltenden Schwierigkeit, zur Pflicht, in allen zweifelhaften Fällen den Arzt zu befragen und in allen schwierigen sich den Beistand desselben, während der Operation, zu erbitten.

§. 20.

Die wesentlichen Stücke der Beschneidung zerfallen:

1) in die Vorbereitung,
2) in die Operation selbst, und diese wiederum:
   a) in den Schnitt,
   b) in die Entblößung der Eichel und
   c) in das Aussaugen.

§. 21.

Vorbereitung. Der Mohel lasse seine Daumennägel stets wachsen und bilde vor der Operation aus seinen langen Daumennägelrändern grade in der Mitte derselben eine stumpfe Spitze, um die Periah mit größerer Leichtigkeit machen zu können.

Anmerk. Einzelne Mohelim bedienen sich statt der eigenen Nägel der künstlichen, die dann die so eben beschriebene Form der natürlichen haben und an einen breiten Messingring angebracht sind. Sie werden wie ein Nähering auf das vordere Glied des Daumens aufgesteckt und zwar so, daß der künstliche Nagel über den Nagel des Daumens hinüber ragt. Jedenfalls verdienen die natürlichen Nägel den Vorzug vor den künstlichen; doch sollte jeder Mohel für einen Nothfall die letzteren vorräthig halten.

§. 22.

Der Mohel stelle in einem hellen Zimmer oder in der Synagoge, je nachdem die Operation an dem einen oder an dem andern Orte verrichtet werden soll, zwei Stühle neben einander, setze vor den Stuhl zur Rechten einen Fußschemel und lege auf jeden Stuhl ein Kissen. Er nehme sodann

1) zwei 2—3 Zoll breite und 2 — 3 Ellen lange, an dem einen Ende mit Bändern versehene Binden,

2) ein mit einem reinen Ueberzuge versehenes Kopfkissen,

3) eine Windel und

4) einige große Stecknadeln,

gehe mit diesen vier Theilen zu dem Kinde und bereite dasselbe auf folgende Weise vor:

Er lege das Kissen auf einen Tisch, daß die eine Spitze desselben nach oben, die andere nach unten gerichtet ist, darüber die Windel, darauf das Kind,

umwickele mit der einen Binde das Kind, indem das Kamisölchen und Hemdchen zurück geschlagen wird, von der Achsel bis zum Schaamberge und mit der andern Binde die untern Gliedmaßen von der Mitte der Oberschenkel an bis zu den Knorren des Unterschenkels; richte nun das Kind auf dem Kissen so, daß der Kopf des Kindes auf dem einen Winkel des Kissens aufruhet und schlage das erstere, indem die Windel umgelegt worden ist, in dem letzteren dermaßen ein, daß die beiden Seitenwinkel des Kissens über einander geschlagen und mit Nadeln befestiget werden, während der untere Winkel (das untere spitze Ende) des Kissens hinauf geschlagen und ebenfalls mit einer Nadel befestigt wird.

§. 23.

Im Operationszimmer selbst lege der Mohel auf einen Stuhl in Bereitschaft die zur Operation und zur Weihe erforderlichen Sachen, als:

1) sein Gebetbuch,

2) ein 8 Zoll langes, 5 Zoll breites und 1½ Zoll dickes Polsterkissen,

3) ein scharfes, grades, flaches, oben abgestumpftes Messer,

4) ein Zängelchen, nämlich ein dem Mundspatel ähnliches Werkzeug, bestehend aus einer mit einer Spalte versehenen silbernen Platte,

5) die Mittel zur Stillung des Blutes; dahin gehören:

a) ein Pulver aus sehr fein gestoßenem Arabischen Gummi und Gummi Traganth,

b) eine Mischung von gleichen Theilen Essig und Branntwein und

c) ein Stück weichen Feuerschwamm,

6) zwei mit Wein gefüllte Becher, den einen Becher für Mziza, den andern für den Segen (Barachu),

7) eine 6 — 8fache Compresse von feiner Leinewand und

8) ein einer Ectropium-Pinzette ähnliches Instrument für einige möglich vorkommende Fälle (s. §. 43.).

§. 24.

Nachdem Mohel, Gevatter und, wo es geschehen kann, noch acht männliche Personen, die das Alter von 13 Jahren erreicht, im Operationszimmer sich versammelt und Mohel und Gevatter die Schaufadendecke angelegt haben, nimmt der Gevatter das Kind an der Thür in Empfang und führt es, während die Anwesenden sprechen „Willkommen im Namen des Ewigen!" dem Mohel zu. Dieser legt das Kind auf den links stehenden Stuhl (als den Sitz des Engels des Bundes), während der Gevatter sich auf den Stuhl rechts niederläßt. Ein kurzes Gebet spricht der Mohel und legt nun das Kind in seinem Kissen gehüllt auf den Schooß des Gevatters, dessen Füße fest auf den Fußschemel aufstehen, dessen Schenkel in möglichst horizontaler Richtung gebracht

worden und dessen Knie fest an einander geschlossen sind, so hin, daß der Kopf des Kindes auf den linken Schenkel des Gevatters und die Kniebugen des ersteren auf die Knie des letzteren aufliegen, oder mit einem Worte so, daß der Mohel den zu operirenden Theil gerade vor sich liegen hat (*).

Die mit Wein gefüllten Becher gebe er jetzt einem Manne in die Hand und den Stuhl, worauf sich die §. 23. angeführten Sachen befinden, rücke er sich zur Hand heran.

Der Mohel entfalte jetzt auf dem Schooße des Gevatters das dem Kinde umgebene Kissen mit der Windel, er lege hiemit den zu operirenden Theil frei und schiebe unter den Steiß des Kindes das Polsterkissen, um den Steiß fest und hoch zu legen; der Gevatter halte endlich das Kind zuverlässig auf die Weise fest, daß er seine Knie fest an einander schließt, seine linke Hand flach unter den Hals des Kindes schiebt und seine rechte über die Knie desselben legt und mit ihr die Knie des Kindes sanft abwärts drückt.

§. 25.

Der Operationsakt selbst zerfällt in die schnell auf einander folgenden, von den Rabbinen

(*) Einige Mohelim legen das Kind quer auf den Schooß des Gevatters hin, so daß der Kopf des Kindes nach des Gevatters rechter Seite hingekehret ist.

vorgeschriebenen, Stücke, den Schnitt, die Entblößung der Eichel (das Einreißen) und das Aussaugen.

§. 26.

Der Schnitt (Chitach).

Der Mohel, vor dem Kinde stehend, fasse mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand die Vorhaut, mache einige gelinde Reibungen, um eine Erection zu erwirken, fasse sodann mit denselben Fingern der linken Hand die Vorhaut zu ihren Seiten (nicht von oben nach unten, noch über deren enge Oeffnung), so daß bestimmt mit der äußeren Platte auch die innere ergriffen ist, und ziehe beide Platten plattgedrückt über die Eichel stark hinweg, indem er zugleich die Hand, um dem Gliede eine senkrechte Richtung zu geben, hebt. In dieser Lage lasse er sie, ohne den gefaßten Vorhautstheil auch nur im mindesten zwischen den Fingern gleiten zu lassen, ruhig bis nach vollendetem Schnitte. Jetzt fasse er mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand das Zängelchen (die Platte) über dessen Spalte, halte es in wagerechter Richtung und nach sich gekehrt, und schiebe in dessen Spalte (jedoch ohne die linke Hand im mindesten zu bewegen, also mit Bewegung der rechten Hand) den abzutragenden Vorhautstheil. Hiernach ist die Vorhaut in der Spalte des Zängelchens eingeklemmt, die Eichel befindet sich unter der Platte, die abzutragende Vorhaut aber, mit der lin-

ken Hand fest gehalten, über derselben. — Der Mohel fasse ferner mit den drei ersten Fingern der rechten Hand das Messer so, daß es auf dem Mittelfinger ruhet, der Zeigefinger auf dem Rücken desselben und der Daumen auf dem Styl desselben aufliegt, und schneide, nachdem er den Segen gesprochen, durch einen Zug, die Schneide des Messers nach sich gekehrt, den über der Platte stehenden Vorhautstheil knapp an derselben ab.

Ist nach dieser Vorschrift genau verfahren, so ist nach vollendetem Schnitte die äußere Platte der Vorhaut bis über die Krone der Eichel zurückgezogen, die Eichel noch von der inneren Platte der Vorhaut bedeckt, sie, an ihrer Spitze abgeschnitten, und die Spitze der Eichel von aller Vorhaut unbedeckt.

§. 27.

Die Entblößung der Eichel (Peria).

Gleich nach vollführtem Schnitte setze der Mohel die Spitze seiner Daumennägel in die Mündung der inneren Platte der Vorhaut nahe an einander an, fasse die Vorhaut durch Beihülfe der beiden Zeigefinger, spalte sie auf dem Rücken der Eichel mittelst Schlitzens bis zur Krone derselben und schiebe die aufgeschlitzte innere Platte der Vorhaut bis über die Krone der Eichel hinweg. Gleich hinterher verrichte er

§. 28.

das Aussaugen (Mziza).

Der Mohel nehme das beschnittene Glied in seinen Mund und sauge in zwei bis drei Zügen das Blut aus dessen verwundeten Stellen aus; nehme einen Mundvoll Wein aus dem einen Becher (den Becher zur Mziza) und spritze ihn in 2 bis 3 Absätzen auf die Operationswunde.

§. 29.

Von der Stillung der Blutung und dem Verbande.

Unter kunstgemäß verrichteter Operation ist die Blutung so gering, daß schon der aufgespritzte Wein sie zu stillen vermag; doch rathe ich für den möglichen Fall einer fortbestehenden Blutung nicht rasch hinter der Mziza her blutstillende Pulver u. s. w. aufzustreuen, sondern sich jetzt erst zu überzeugen, ob die Wunde wirklich noch fortblute, ferner wenn sie blutet, woher, d. h. von welcher Stelle das Blut komme, was für eine Farbe es habe, ob es hell oder dunkel und ob es aus der blutenden Stelle ausfließt oder ausspritzt.

In den gewöhnlichen Fällen wird nur eine geringe Menge Bluts ausschwitzen, und es wird nur nöthig seyn, die Wunde mit dem blutstillenden Pulver zu bestreuen und darüber die vorräthige Compresse, in die Flüssigkeit (aus Essig und Wasser) getaucht, zu legen.

Jetzt ist das Kind, wie oben in der Vorbereitung zur Operation (§. 18.) angegeben worden, in Windel und Kissen zu schlagen, der Segen über den zweiten Becher Wein zu sprechen und ein kurzes Dankgebet, wobei dem Kinde ein Name ertheilt wird, zum Schlusse der ganzen Feierlichkeit zu sprechen.

§. 30.

Von der Nachbehandlung.

Eine Viertelstunde nach der Operation überzeuge sich der Mohel, ob die Wunde fortblute oder nicht. Er entfalte zu dem Ende das Kissen und die Windel, worein das Kind geschlagen und sehe zu, ohne die Compresse abzunehmen, ob an irgend einer Stelle eine blutige Flüssigkeit anzutreffen sey oder nicht. Im letzteren gewöhnlichen Falle, wovon hier nur die Rede ist, schlage er das Kind wieder wie vorher ein. Nach einigen Stunden aber, oder spätestens gegen Abend, lasse er, so viel thunlich, von dem aufgestreuten Pulver durch das Auftröpfeln von lauwarmem Wasser mittelst eines Schwammes entfernen und das Kind in sein gewohntes Bündchen einwickeln. Am andern Morgen werde das Kind gebadet, dadurch der Rest des Pulvers abgespült und nur noch ein Weinläppchen übergelegt.

Eine weitere Nachbehandlung erfordern die gewöhnlichen Fälle nicht.

Drittes Kapitel.

Von den Mißverhältnissen vor, während und nach der Operation.

§. 31.

Von der Blutung.

Es kann eine starke Blutung veranlaßt werden:

1) durch den Schnitt, indem die äußerste Spitze der Eichel mit der Vorhaut in dem Zängelchen eingeklemmt und abgeschnitten worden ist. Einen solchen Fall habe ich selbst beobachtet;

2) durch die Peria, indem der Mohel, statt die innere Lamelle der Vorhaut auf dem Rücken des Gliedes zu spalten, er sie in der Gegend des Vorhautbändchens fasset und sie hier unter Zerren und Dehnen einreißet. Die hiedurch veranlaßte Blutung ist um so gefährlicher, je gewisser die hier sich endigende Schlagader geöffnet worden ist.

Einen hierher gehörenden Fall, wobei das Blut durch das Kissen hindurch drang, und der Mohel in seiner Herzensangst zum Gebete seine Zuflucht nahm, habe ich mit Glück begegnet.

3) Manchmal, jedoch in höchst seltnen Fällen, entsteht trotz der besten Operationsweise eine beträchtliche Blutung, z. B. bei Kindern, die bei der geringsten Hautverletzung stark bluten, daher auch bei

den Blutern (§. 19.) oder bei einem anomalen Verlauf der Gefäße in ihren Verzweigungen in der Vorhaut ꝛc.

4) Andere Fälle, in welchen durch ungeschickte Operationsweise eine mehr oder weniger beträchtliche Blutung veranlaßt werden kann, sind in den §§. 43. 44. aufgeführt.

§. 32.

Wenn gleich in allen diesen möglichst vorkommenden Fällen von Verblutungen der Mohel sich verpflichtet halten muß, auf der Stelle sich den Beistand eines Arztes oder Wundarztes zu erbitten; so macht es doch die mögliche Entfernung der letzteren nothwendig, daß auch er die Mittel kenne, wodurch das Blut gestillt oder doch wenigstens für eine zeitlang gehemmt werden kann.

Hier ist es, wo des Kindes Leben in der Hand des Mohels liegt, wo er zeigen kann, daß auch er seine Kunst wissenschaftlich erlernt, nicht Pfuscher, sondern wirklich Kunstverständiger ist. Will er sich hier durch die Unruhe des Kindes, durch dessen Geschrei, durch die Angst und das Geschwätz der Anwesenden und durch ein besonderes Gefühl, das keinem Anfänger fremd ist, erschüttern lassen; so ist weg sein ihm hier nothwendiger Gleichmuth, weg seine Festigkeit und Sicherheit, er nimmt seine Zuflucht zum Gebet, während das Kind in seinem Blute ba-

det und unter seiner unnützen Geschäftigkeit seinen Geist aufgiebt.

§. 33.

Wie oben (§. 25.) angegeben worden, sehe der Mohel gleich nach vollbrachter Operation dahin, ob die Wundfläche noch fortblute oder nicht, und wenn sie fortblutet, woher, d. h. aus welcher Stelle das Blut hervorströmt, ob es hell oder dunkel von Farbe ist, und ob es ausfließt oder ausspritzt. Zuerst also beachte der Mohel die Stelle, aus welcher das Blut ausströmt, damit er direkt auf sie seine Mittel anwenden kann; zweitens beachte er die Farbe des Blutes, denn ein dunkles Blut deutet auf venöses, ein helles auf arteriöses. Bei den Neugebornen ist freilich dieser Unterschied in der Farbe des Blutes oft kaum merklich, daher sehe er drittens auf die Art und Weise, wie das Blut der Wunde entgeht. Ist nämlich eine Pulsader (Arterie) verletzt, so spritzt, in den gewöhnlichen Fällen, das Blut schäumend und in abgebrochenen Bogen hervor; sind hingegen nur Blutadern (Venen) verletzt, so fließt das Blut in einem ununterbrochenen Strome aus.

Anmerk. Gerissene Wunden lassen manchmal, selbst wenn eine Arterie blutet, das Blut nicht ausspritzen, sondern ausfließen. Dieser Fall ist auch hier gedenkbar, daher achte der Mohel stets zugleich auf die Farbe des Blutes und namentlich auf die Stelle, von woher es

fließt; denn kömmt es aus der Gegend des Vorhautbändchens, als wohin sich eine Arterie endiget (§. 10.), so kann schon mit größerer Wahrscheinlichkeit auf die Verletzung dieser Schlagader geschlossen werden.

§. 34.

Eine arteriöse Blutung zu stillen, ist schwieriger, als eine venöse. Auch ist die erstere in der Regel mit weit mehr Gefahr verbunden, als die letztere.

§. 35.

Die venöse Blutung wird durch folgendes Verfahren gestillt werden:

1) durch das Benetzen der blutenden Stelle mit zusammenziehenden Mitteln, z. B. mit kaltem Wasser, mit einer Mischung von diesem und Thedens Schußwasser, mit in Wasser aufgelösetem Alaun. Je kälter alle diese Mittel angewandt werden, desto kräftiger wirken sie.

2) Will hiernach das Blut nicht bald zu fließen aufhören, so wende man Pulver an, die mechanisch die Mündungen der Gefäße verstopfen. Man bestreue z. B. die blutende Stelle mit einem sehr fein gestoßenen Pulver aus Kino-Gummi, oder aus arabischem Gummi mit Alaun, am besten mit Traganth-Gummi für sich.

3) Will auch dieses nicht aushelfen, quellen noch immer Blutstropfen hervor, so ist das sicherste Mittel die Compression, in Verbindung mit den beiden vorher genannten Mitteln. Zu dem Ende ent-

blöße man das Glied, wasche es ab und suche die blutende Stelle auf. Man nehme ein Stückchen feinen, porösen Feuerschwamm, tunke diesen in Thedens Schußwasser oder in Essig, bestreue ihn mit einem sehr fein gestoßenen blutstillenden Pulver, z. B. mit Traganth-Gummi, lege dieses so auf die blutende Stelle, daß das Pulver sie bedeckt, und drücke dieses so lange — manchmal eine Stunde lang — mit dem Zeigefinger auf, bis es fest auf die Mündung des Gefäßes aufgeklebt ist. — Ich habe sehr bedeutende Blutungen auf diese Weise gestillt.

§. 36.

In arteriösen Blutungen schreite der Mohel sogleich zu dem zuletzt (§. 35, 3.) angegebenen Verfahren, und eile, die Hülfe eines Arztes zu erlangen. Er fasse das Gefäß mit der Pinzette und versuche das Umdrehen (torsio) desselben, das bei einem so kleinen Gefäße schon zum Zwecke führen kann, wo nicht, so unterbinde er.

Anmerk. Hr. Dr. Goldmann erzählt einen Fall (im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde von Graefe ꝛc. XIII B. H. 2. S. 201—210), den ich hier im Auszuge mittheile: In einer Judenfamilie, in welcher schon 2—3 Kinder, in Folge einer Verblutung, nach der Beschneidung, gestorben waren, wurde ein neugeborner Knabe am 14ten Tage nach der Geburt von einem andern Beschneider, zwar blutiger als sonst, doch übrigens sehr glücklich operirt. Wenige Minuten nach der Beschneidung stellte sich jedoch, wahrscheinlich durch

Nieſen, eine Blutung aus einem kleinen Gefäße an der Seite des Gliedes ein, welche durch kalte Umſchläge geſtillt wurde. Durch Erwärmung erholte ſich das Kind bald, blieb aber ſchwächer, als es ohne dieſe Blutung, welche ohne die beſondere Mühe des Hr. Dr. G. wohl zum Tode geführt hätte, geweſen ſeyn würde. — Kurze Zeit darauf wurde ein Knabe, der dem Bruder des Vaters des eben erwähnten Kindes gehörte, beſchnitten, und auch dieſer erlitt nach der Operation eine ſtarke Blutung, welche man durch kalte Umſchläge und durch das Auflegen von Pferdemiſt vergeblich zu ſtillen ſuchte. H. Dr. G. fand bei dieſem Kinde, welches ſchon alle Zeichen der Blutleere darbot, eine Arterie nahe am Vorhautbändchen verletzt, unterband dieſe glücklich, rufte das ſcheintodte Kind durch Belebungsmittel wieder ins Leben, nnd rettete ſo auch dieſen Knaben, welcher, wie der erſtere, noch lange Zeit ſich nicht ganz von dem Blutverluſte erholen konnte.

§. 37.

Eine Blutung aus dem ſo zarten Gliede durch das glühende Eiſen zu ſtillen, kann nicht anders als tollkühn genannt werden, da auf die Anwendung deſſelben zu leicht Convulſionen und Tod erfolgen werden. Wenn daher in einem Fall von beträchtlicher Blutung der Arzt zu dieſem Mittel ſchritt, das Kind bald hinterher ſeinen Geiſt aufgab und der Mohel jetzt auf Veranlaſſung des Arztes gefänglich eingezogen wurde; ſo bleibt es doch noch immer zweifelhaft, wem die mehrſte Schuld an dem Tode des Kindes beizurechnen iſt, ob dem Mohel oder dem Arzt.

§. 38.

Manchmal können bei beträchtlichen Blutungen, die in einer allgemeinen Anlage sich begründen (z. B. bei den Blutern), auch innere Mittel zur Stillung derselben nützlich werden, wie z. B. das Hallersche Sauer zu 2 bis 3 Tropfen in Zuckerwasser alle ½ Stunde gereicht, oder die Opiumtinctur zu einem Tropfen alle ¼ oder ½ Stunde ebenfalls in Zuckerwasser gegeben.

Anmerk. Hr. Dr. Steinmetz (in Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde, B. 27. H. 2. S. 375—381.) erzählt von einem Menschen, der sehr häufig an erschöpfenden Blutungen gelitten hatte und zwar zuerst bei der Beschneidung, dem, um das Blut zu stillen, eiskalte Umschläge gemacht und blutstillendes Pulver aufgestreut wurden, während innerlich zweistündlich ein Tropfen Opiumtinctur (Tinct. thebaica) gegeben wurde. Seine Anlage zu den fast tödtlichen Blutungen rührte vom Großvater dieses Menschen her, der auf die leichtesten Verwundungen ähnliche Verblutungen erlitten hatte, und auch an einem nicht zu stillenden Nasenbluten gestorben war. Auch der Vater jenes Menschen blutete in seinen jüngeren Jahren sehr leicht nach unbedeutenden Verletzungen und verlor erst in späteren Jahren diese Anlage, nachdem eine andere Krankheitsform aufgetreten war. Bei dem Schwestersohne dieses Bluters entstand bei der Beschneidung ebenfalls eine Blutung, die Hr. Dr. S. erst durch mehrstündige Anwendung genannter äußerlichen Mittel und durch Eingeben von Opiumtinctur (Tinct. opii theb.), alle ¼ Stunde zu einem Tropfen, zu stillen vermochte.

§. 39.

Um die Nachblutung zu verhüten, sorge man für die möglichste Ruhe des Kindes, daß es seine Beinchen wenig bewege, möglichst nicht niese und so selten als möglich schreie, welches alles durch Erwärmung desselben, durch die Mutterbrust, oder, wo dieses nicht angeht, durch die Darreichung eines Lutscher (d. i. des in weißer Leinewand gebundenen Zuckers und Zwiebacks) geschehen kann.

Anmerk. Den Lutscher in Wein zu tauchen und dem Kinde während der Operation in den Mund zu geben, ist sehr schädlich, da hierdurch nicht selten das Kind aufgeregt, die Blutung erwirkt und unterhalten wird und Betäubung die Folge seyn kann.

§. 40.

Von einigen andern Zufällen nach der Operation.

So häufig auch Entzündung Folge von Verletzung ist, so ist sie doch höchst selten Folge der Beschneidung. In den gewöhnlichen Fällen, namentlich bei geschickter Operation, ist die Wunde schon binnen den ersten 24 Stunden nach der Beschneidung vertheilt. Man hat jedoch Entzündung beobachtet nach roher, ungeschickter Behandlung der Wunde, nach Erkältung des Gliedes, nach Anwendung der sogenannten Troplis u. s. w.

Entzündung des Gliedes gibt sich zu erkennen durch Geschwulst, Röthe, Schmerz, Trockenheit der

Wunde, Urinverhaltung und später hinzukommendes Fieber. Es kömmt hierbei alles darauf an, die Ursache der Entzündung zu erforschen, und da dieses, wie die Behandlung derselben, Sache des Arztes ist, so kann hier nur der Mohel zu demselben verwiesen werden.

Die eben genannten Troplis als Ursache der Entzündung sind viereckte, gefinsterte Stückchen Leinewand, die, in Wein und Oel getaucht, von den älteren Mohelim über die Eichel geschoben wurden, um mittelst derselben die Vorhaut, namentlich die innere Lamelle derselben, zurück zu halten. Daß diese höchst unnütz sind, ihren Zweck nicht erfüllen, ja sogar der Heilung hinderlich sind, leuchtet jedem Unbefangenen von selbst ein. Wie durch sie geschadet werden kann, darüber ist ein Beispiel in dem Mohelbuch, genannt Sod Adonai, verzeichnet: Am siebenten Tage nach der Beschneidung zeigte sich nämlich eine beträchtliche, in's bläuliche scheinende Geschwulst des Gliedes, wobei nur mit Mühe etwas Harn gelassen werden konnte. Man fand nach einer sorgfältigen Untersuchung einen Faden fest umschlungen oberhalb der Krone der Eichel und zwar in Folge der aufgelegten gefinsterten Leinewand. Man durchschnitt den Faden, legte einen milden Verband auf und alle gefahrdrohenden Erscheinungen waren bald verschwunden.

§. 41.

Eine andere Folge der Beschneidung ist Eiterung, zwar in der Regel nicht der ganzen Wund-

fläche, sondern eines Theiles derselben. Nicht selten habe ich dieses beobachtet, und zwar am dritten Tage und nach dem dritten Tage der Beschneidung, wenn der Mohel die Peria nicht kunstgerecht gemacht hatte. Es zeigte sich dann eine gelbliche Stelle, oft nur von der Größe eines Nadelknopfes, an der Krone der Eichel, die da näßte und eine eiterähnliche Materie absonderte. Ich ließ allezeit dergleichen eiternde Stellen mit Eieröl bestreichen, darüber warme Weinläppchen legen, und es folgte immer hiernach in wenigen Tagen Heilung.

§. 42.

Die Verletzung eines so nervenreichen Organes, wie die des männlichen Gliedes, sollte man a priori glauben, müßte oft die bedeutendsten Nervenzufälle nach sich ziehen, aber die Erfahrung lehrt, daß eine, unter Beobachtung der oben angegebenen Cautelen, mit Geschicklichkeit ausgeführte Operation nie oder doch nur höchst selten Nervenzufälle nach sich zieht. Nur ungeschickten Mohelim kann es begegnen und ist es begegnet, daß bald nach der Operation, und oft noch lange Zeit hinterher, Unruhe des Kindes, Ergriffenseyn des Nervensystems, und in Folge dessen Unregelmäßigkeit in der Verdauung, Krampf, in seltneren Fällen Kinnbackenkrampf, folgte.

§. 43.

Wenn in Folge der nicht reichlich abgeschnittenen Vorhaut, die Eichel mit der äußeren Lamelle derselben bedeckt geblieben ist, so kann ohne bedeutendes Zerren und Quetschen, ja Verwundung der Eichel mit den scharfen Nagelrändern, der Einriß nicht geschehen. In diesem Fall sollte die Vorhaut abermals angezogen und abgeschnitten werden.

Anmerk. 1) Im Buche Sod Adonai ist ein Fall verzeichnet, wo die äußere Lamelle für die innere angesehen und mit großer Gefahr für das Kind eingerissen worden ist.

2) In Folge der Verwundung der Eichel kann eine heftige Blutung veranlaßt werden, oder es kann sich auch der Fall ereignen, auf welchen mich H. Dr. Heilbronn in Minden aufmerksam gemacht und gezeiget hat, daß nämlich die äußere Lamelle der Vorhaut auf der Eichel anwächst und später nicht wieder getrennt werden kann.

§. 44.

Ist mit der äußeren Lamelle der Vorhaut nicht zugleich die innere an- und hervorgezogen worden, so bleibt die letztere unverletzt und ihre natürliche, sehr kleine Oeffnung vorhanden. Hier kann der Mohel seine zugespitzten Nägel nicht in die Mündung des inneren Blattes der Vorhaut ansetzen, der Einriß wird mehr Zeit erfordern und dem Kinde bedeutende Schmerzen verursachen, auch wird der Einriß nicht gerade und in manchen Fällen nicht ohne mehr oder

weniger beträchtliche Blutung ausgeführt werden können. — Wenn daher die innere Lamelle der Vorhaut nicht mit angeschnitten worden ist, so fasse er die Spitze derselben mit einer Ectropium-Pinzette, ziehe sie an, schneide sie ab und verrichte sodann den Einriß.

§. 45.

Wenn ein Mohel durch irgend einen Umstand, z. B. durch Angst wegen einer ungewöhnlich starken Blutung, den Einriß nicht gemacht, wohl aber die innere Lamelle der Vorhaut bis über die Krone der Eichel zurück geschoben hat, so kann er dadurch eine Paraphimosis bewirkt haben. — In diesem Fall muß die innere Lamelle der Vorhaut auf dem Rücken der Eichel gefaßt und eingeschnitten werden.

§. 46.

In jüdischen Schriften über Beschneidung wird erzählt, daß Kinder eine doppelte Vorhaut gehabt haben, und daß diese nach der ersten beschnitten werden müsse. Es scheint mir diese Angabe zu den Mährchen zu gehören, und der §. 44. erwähnte Fall zu einer solchen Meinung Anlaß gegeben zu haben.

§. 47.

Abnormitäten.

Wenn die innere Lamelle der Vorhaut auf der Eichel fest aufgewachsen ist, entweder ganz oder theil-

weise, so kann die Peria nicht gemacht werden. In diesem Fall haben unwissende Mohelim mit ihren scharfen Nägeln die innere Lamelle trennen wollen, dadurch die sehr zarte Haut der Eichel verletzt und eine starke Blutung veranlaßt. Da aber schon der Versuch zur Trennung gefährlich werden kann und da eine vollständige Trennung dennoch ohne Gefahr unmöglich ist, so unterlasse man hier das Einreißen.

§. 48.

Nicht gar selten ereignet sich der Fall, daß nach vollführtem Schnitt die Ruthe sich zurückzieht. Es dieses ein schwieriger und zugleich unangenehmer Fall für den Mohel. Schwierig, in so fern nur nach vieler Mühe die Eichel wieder zu Gesicht gebracht werden kann, um den Einriß zu vollführen, und unangenehm, in so fern manchmal die Eichel nicht gleich hinter dem Schnitte her so weit wieder hervorgezogen werden kann, um den Einriß nach Vorschrift machen zu können.

Die eigenthümliche Form des Gliedes, indem dieses sich zurück gezogen hat und nur seine leere Scheide nach außen fühlen läßt, setzt den Mohel bei Unwissenden in Verdacht der Pfuscherei, zumal da das Glied oft noch lange Zeit nach der Operation diese Form beibehält.

Der Mohel sollte in diesem Falle nicht zu lange experimentiren, da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses Experimentiren nachtheilig für das Kind wer-

den kann, das Glied trotz aller Mühe manchmal für den Augenblick nicht hervorzubringen ist, und wenn es später, nach einem oder einigen Jahren wieder frei erscheint, die Eichel nicht mehr von ihrer zweiten Lamelle der Vorhaut bedeckt ist.

§. 49.

Oben (§. 9.) ist zweier Fälle Erwähnung geschehen, die hier noch besonders erläutert werden müssen:

1) Ist das Kind ein beschnitten gebornes (Noled Mohel), so kann die Vorhaut weder hervorgezogen noch abgeschnitten werden — die Beschneidung ist absolut unthunlich. In diesem Fall soll das Blut des Bundes gesehen werden, daher man mit einem der scharfen Daumennägel die Vorhaut auf dem Rücken der Krone einritzt, bis die Ritze eben blutig geworden ist; jedoch

אין הושיין ליום שמיני שלא יביאהו לידי סכנה

„ist man nicht verbünden, schon am achten Tage dieses zu thun, wenn dann noch Gefahr für das Kind vorhanden seyn möchte." (Joreh Deah §. 263, 4.)

2) Ist die Eichel noch theilweise von ihrer Vorhaut bedeckt; so ist am achten Tage nach der Geburt oder später zu versuchen, ob sie noch angezogen und abgeschnitten werden kann; wo nicht, so verfahre man wie beim Noled Mohel.

§. 50.

Es sind einzelne Fälle vorgekommen, daß neugeborne Kinder den Harn nicht lassen konnten, weil die Vorhaut keine Oeffnung hatte, und in solchen Fällen hat man entweder einen leichten Einschnitt in die Vorhaut gemacht oder sie mit dem Troikar durchstoßen. Bei jüdischen Kindern würde ich in diesem Fall den Schnitt wie bei der Beschneidung machen, und die Zerreißung der inneren Lamelle später, vielleicht am achten Tage nach der Geburt, machen lassen.

§. 51.

Rührt die Verschließung der Harnröhre bloß von Entzündung und Anschwellung der Vorhaut oder der Eichel her, so müssen zertheilende Umschläge gemacht und es darf die Beschneidung nur erst nach vollkommen beendigter Cur vorgenommen werden.

§. 52.

In seltenen Fällen hat man männliche Kinder beobachtet, bei denen die Oeffnung in der Eichel fehlte, oder sich an der untern Fläche des männlichen Gliedes, unterhalb der Eichelkrone befand (Hypospadiaei), wie man auch Fälle beobachtet hat, wo das männliche Glied ganz durchbohrt war, wo der Harn nahe am After, an der Seite des Hodensacks, durch widernatürliche Oeffnungen, oder durch den Nabel abfloß. In andern Fällen hat man bedeutende

Mißbildungen in dem Bau der Geschlechtstheile gefunden, die zu Zweifel und Streit über das Geschlecht des leidenden Individuums Anlaß gegeben haben. So wurden Männer für Weiber angesehen (Androgyni); man nahm beide Geschlechter in einem Individuo an und nannte diese Zwitter (Hermaphroditi). In allen diesen Fällen soll nach den Rabbinen am achten Tage die Beschneidung vorgenommen werden, wie es heißt: (Joreh Deah §. 263, 3.)

אנדרוגינוס ויוצה דופן נימולים לשמונה.

Viertes Kapitel.

Einige Betrachtungen über die Beschneidung, und Vorschlag, das, nicht selten dem Kinde und dem Mohel, Gefahr bringende Aussaugen (Mziza) abzuschaffen, und statt dessen ein besseres, zweckmäßigeres Verfahren einzuführen.

---

§. 53.

Die Art und Weise, wie diese Operation verrichtet werden soll, ist im alten Testamente nirgends genau vorgeschrieben. Es soll die Vorhaut weggeschnitten werden, heißt es bei Abraham (1. Mos. 17—11. 24. 3. M. 12—3.) und Josua be-

schnitt nach der Wanderung in der Wüste sein Volk בהרבות צרים mit scharfen Messern (*). Bei den Rabbinen heißt es (Joreh Deah §. 264, 2.): בכל מלין ואפילו בצור ובזכוכים ובכל דבר הכורת חוץ מבקרומים של קנה לפי שקסמים נתונים ממנה ויבא לידי כרות שפכה. ומצוה מן המובחר למול בברזל בין בסכין בין במספרים ונהאו למול בסכין. „Mit allerlei Dingen darfst du beschneiden, selbst mit Steinen, mit Glas und mit allen andern schneidenden Sachen, nur nicht mit Pflanzenrohr, weil davon Zäserchen abgehen und auch ein Stück der Ruthe abgeschnitten werden könnte. Der Pflicht zu beschneiden genügst du indeß am besten mit einem Instrument von Eisen, sey es mit einem Messer oder einer Scheere."

§. 54.

Der zweite Akt der Operation, das Einreißen der inneren Lamelle der Vorhaut, ist im alten Testamente nirgends vorgeschrieben, daher auch manche Sekten der Juden, z. B. die Samariter und Karäer, ihn nicht ausüben. Grundsatz der Rabbinen ist indeß: מל ולא פרע כאלו לא מל „Beschneidung

(*) Es waren dieses höchst wahrscheinlich aus Eisen angefertigte Messer, und die Uebersetzer, z. B. Luther, v. Eß ꝛc. irren wohl, wenn sie steinerne Messer übersetzen, da צור in der Verbindung mit הרב allezeit die Schneide, Schärfe des Messers bedeutet, wie צור חרב (Ps. 89, 44.)

ohne Peria ist gleich keiner Beschneidung" (Joreh Deah §. 264, 4.); daher nach ihnen die Peria nicht unterlassen werden darf. Sie haben dieses durch Tradition, nicht aber jene oben genannten Sekten, weil sie alle Tradition, wenigstens im Sinne der Talmudisten, leugnen.

Dieser zweite Akt ist talmudisch, daher bindend, und er muß nach der ausdrücklichen Vorschrift (Joreh Deah 264, 3.):

פורעין את הקרום הרך שלמטה מהעור בצפורן

„Man reiße mit den Nägeln den zarten Ueberzug unter der Haut ein" durch Einriß geschehen; daher der Vorschlag einiger Aerzte, daß die innere Lamelle mit dem Messer oder der Scheere aufgeschlitzt werden möge, rabbinisch nicht zulässig ist.

§. 55.

Das Aussaugen (Mziza) ist deshalb angeordnet worden, damit das Kind nicht in Gefahr kommen soll כדי שלא יבוא לידי סכנה (S. Maimonides a. a. O. Abschn. 2. §. 2.) Es soll nämlich gefährlich seyn, Blut in der Wunde zu lassen, und weil dieses namentlich auch von Maimonides, dem Arzte und gelehrtesten Manne seiner Zeit († 1205.) geglaubt wurde, so sprach man auf dessen Auctorität den Satz aus: וכל מוהל שאינו מוצץ מעבירין אותו „den Mohel, der nicht aussaugt, setze man ab" (Joreh Deah §. 264, 3.).

Gewiß ist, daß das Aussaugen weder durch den Gesetzgeber Mosis, noch durch Tradition bestimmt und angeordnet worden ist, daß durch letztere nur der Grundsatz: „Beschneidung ohne Peria ist gleich keiner Beschneidung" geheiligt worden ist, und daß das Aussaugen, wie Maimonides sich deutlich erklärt, nur ein Mittel zur Abwendung von Gefahr, also ein Heilmittel seyn sollte. Wenn das ist, so frage ich: Ist das Aussaugen denn wirklich so günstig und nothwendig für die Heilung der Wunde? sollte es nicht schädlich werden können für den Mohel, wie für das Kind? Und wenn es unnöthig ist und schädlich werden kann, sollte dann nicht dieser Akt entweder ganz unterbleiben, oder durch einen andern, zweckmäßigeren ersetzt werden müssen?

§. 56.

Das Aussaugen des beschnittenen Gliedes ist

1) unnöthig, weil durch Unterlassung desselben, nach aller Erfahrung ex analogia, keine Gefahr zu fürchten ist;

2) ekelhaft, und zwar schon in so fern, als an einem Penis gesogen wird, noch mehr aber, wenn hinzukömmt, daß der auszusaugende Theil unrein oder krank, z. B. mit Hautausschlägen behaftet, ist; endlich

3) schädlich, und zwar schädlich in doppelter Beziehung:

a) für den Mohel, wenn das Kind, wie so eben angegeben worden, mit irgend einem ekelhaften und ansteckenden Hautausschlage, z. B. Krätze, Flechten u. s. w. behaftet ist, oder, was noch schlimmer, wenn das Kind venerische Ausschläge an dem Gliede hat. Hier können durch die innige Berührung und Vermischung des Speichels des Mohels mit dem Kinde, jene Krankheitsformen auf den Beschneider übergetragen werden und er lebenslänglich in Siechthum verfallen.

b) für das Kind;

α) durch den Speichel des Beschneiders, in so fern dieser bei manchen Menschen eine eigene Schärfe zu haben pflegt. So haben Menschen, die stets oder oft an Indigestion leiden, nicht selten einen salzigen, bitteren Speichel und einen eigenthümlichen oft fauligen Geruch aus dem Munde, so daß manchmal schon die Mundwinkel einer solchen Person durch die eigene Schärfe des Speichels wund werden; es kann ferner die Schärfe durch einen hohlen Zahn, Zahngeschwüre u. dergl. veranlaßt seyn.

β) Ist der Beschneider gewohnt, Taback zu kauen, oder hat er kurz vor dem Aussaugen scharfen Taback geraucht, so muß auch dadurch der Speichel anders construirt seyn, als wenn beides nicht geschehen wäre. Endlich ist auch

γ) die Mund- und Rachenhöhle des Menschen Krankheiten unterworfen, die leicht durch das Aussaugen von dem Mohel auf das Kind übergetragen

werden können. Ich gedenke hier der Lippengeschwüre, der Mundfäule, des Scorbuts, der Zungengeschwüre, des Krebses und ganz vorzüglich der Lustseuche. Der letzteren muß ich hier noch besonders gedenken, da der mit dieser Seuche behaftete Mohel durch das Aussaugen des verwundeten Gliedes nicht nur dem Kinde das abscheulichste aller Gifte mittheilen, sondern auch ganze Familien dadurch ins Elend stürzen kann. Einen hierher gehörenden merkwürdigen Fall erzählt Rust in seiner Helkologie (B. 2. S. 13.): Er war Professor in Krakau und wurde 1806. bei mehreren männlichen jüdischen Kindern zu Rathe gezogen, die Geschwüre an der Ruthe hatten und gab ohne Erfolg Bleimittel. Es wurden die Mütter, Ammen und Hausgenossen sorgfältig untersucht, aber ohne befriedigende Aufklärung. Die Krankheit griff immer weiter um sich, beinahe jedes neugeborne männliche Kind bekam Chankers. Da aber die weiblichen Kinder verschont blieben, und die männlichen gleich nach der Beschneidung davon befallen wurden, so verlangte Rust bei der nächsten Beschneidung zugegen zu seyn. — Er sah nun, daß der Mohel nach verrichteter Operation das Blut mittelst der Lippen aussog, ehe die wunden Theile mittelst eines austrocknenden Pulvers bestreut wurden. Er untersuchte gleich denselben und fand, was er vermuthete, nämlich seine ganze Mund- und Rachenhöhle mit venerischen Geschwüren überzogen.

§. 57.

Wenn also der Grund des Aussaugens kein anderer ist, als (§. 55.) das Blut von entfernten Stellen fortzuschaffen, damit das Kind nicht in Gefahr komme (Joreh Deah §. 264, 3.);

מוצצין המילה עדי שיצא הדם מהמקומות הרחוקים כדי שלא יבא לידי סכנה.

wenn rabbinisch (§. 54.) nur Schnitt und Einriß gesetzliche Vorschrift sind: מל ולא פרע כאלו לא מל wenn also das Aussaugen (§. 54.) kein wesentlicher Theil der Beschneidung ist und seyn soll; wenn es endlich ausgemacht und erwiesen ist (§. 55.), daß das Aussaugen unnöthig, ekelhaft und schädlich ist; so folgt:

1) daß diesen Akt des Aussaugens, eben wegen des Grundes כדי שלא יבא לידי סכנה, die Rabbinen nicht weiter zulassen dürfen, und

2) daß es Pflicht der medizinischen Polizei ist, diesen Akt weiterhin gesetzlich zu untersagen.

§. 58.

Statt des bisherigen dritten Aktes der Beschneidung führe man folgenden, zweckmäßigeren ein: Man fülle den Becher für Mziza, und zwar, statt mit reinem Wein, mit halb Wein und Wasser und schütte in einigen Absätzen von dieser Flüssigkeit auf das beschnittene Glied. — Hiedurch wird die Mziza nicht nur ersetzt, sondern auch der Zweck derselben, das Blut aus der

Wunde zu schaffen, erfüllt, ein der Operation angemessenes, kunstgerechtes, für die Wunde vortheilhaftes Verfahren eingeleitet und allen Nachtheilen der früheren Mziza entgangen.

Fünftes Kapitel.

Von der Beschneidung, in religiöser und hiernach in medizinisch-polizeilicher Beziehung.

---

§. 59.

Man hat gefragt: ob die Beschneidung nicht abgeschafft und durch eine andere Weihe ersetzt werden kann, und hat diese Frage auf verschiedene, oft abenteuerliche, Weise beantwortet. Zu einer weitläuftigen Untersuchung und vollständigen Beantwortung dieser Frage ist hier nicht der Ort. Ich glaube, daß es bei Beantwortung derselben hauptsächlich darauf ankommt, welchem philosophischen Systeme, ob dem naturalistischen oder supernaturalistischen, man zugethan sey. Der Rationalist wird den natürlichen Entstehungsgrund der Beschneidung nachzuweisen sich bemühen, zeigen, daß er andern Zeiten, anderen Völkern, einem anderen Clima angehörte und so die Beschneidung für unsere Zeiten, für unser Volk und für unser Clima verwerfen. Der Supernaturalist hingegen wird sich streng an das heilige, göttliche Wort, an die Offenba-

barung, halten, nur einen übersinnlichen Grund begreifen, die Beschneidung für die äußere Weihe zum Bunde des Herrn erkennen, als von dem Herrn selbst angeordnet, also verbindend und zwar für diesen Bund, für die Verbundenen, für die Söhne Abrahams, für die Israeliten. Er behauptet: So gewiß die Einweihungs-Ceremonie der Christen, die Taufe, im Christenthum seyn muß, so gewiß muß die Einweihungs-Ceremonie der Juden, die Beschneidung, im Judenthume seyn und bleiben und so wenig sich dem Christenthume dessen Weihe nehmen läßt, ohne zum wenigsten in den Augen des großen Haufens den Anschein der Vernichtung desselben zu gewinnen, eben so wenig läßt sich dem Judenthume dessen Weihe nehmen, ohne an seiner Wurzel zu nagen.

§. 60.

Was auch dieser letzteren Ansicht entgegen gestellt werden mag, daß z. B. der natürliche Entstehungsgrund der Beschneidung sich nachweisen lasse, daß schon vor Abraham die Beschneidung bei andern Völkern üblich war, daß 40 Jahre lang, so lange Mosis sein Volk in der Wüste führte, keine Beschneidung üblich war, er seinen eigenen Sohn in den früheren Jahren nicht hatte beschneiden lassen, daß Gott keinen Theil des menschlichen Körpers nutzlos geschaffen haben könne, daß auch bei sehr vielen andern Völkern die Beschneidung Sitte sey u. dergl. m.; so bleibt

es, abgesehen davon, daß diese Weihe göttlichen Ursprungs sey, doch gewiß, daß eine Menge religiöser und politischer Gründe vorhanden sind, die da geboten, sie fernerhin ungehindert geschehen zu lassen. Man denke nur, um diese Meinung zu begreifen, was geschehen würde, wenn dem großen Haufen der Juden die ihm göttliche Weihe genommen werden sollte, oder, was andere Religionsverwandte thun würden, wenn man ihnen ihre Weihe nehmen wollte.

§. 61.

Die Beschneidung ist freilich nicht Glaubensartikel der Juden, gehört nicht zum Wesen des Judenthums, sondern zu den besondern Pflichten, die als Mittel zur Ausübung höherer Pflichten gesetzt sind, gehört in die Klasse der sogenannten חיבי כריתות und wer sie vernachlässiget, ist deshalb noch nicht der übrigen Pflichten des Israeliten entbunden; aber sie hat historische Glaubwürdigkeit, ist durch den frommen, Gott allein erkennenden, Mann, dessen Leben und Thaten ohne Lug und Trug war, eingesetzt und bestätiget worden, ist so eng verbunden mit dem Bunde selbst, hat von den frühesten Zeiten her als heilige Pflicht gegolten, daß in der That aller fromme Sinn, aller Sinn für eine heilige Religion erlöschen muß, wenn Neuerer diese Weihe dem Judenthum zu nehmen sich beikommen lassen. Und nun gar angenommen, daß diese Weihe von dem Herrn selbst mittelbar durch Abraham eingesetzt ist, und

Abraham sie für sich und seine Nachkommen empfangen und angenommen hat, wer gibt dann ein Recht, sie jetzt zu verschmähen? Muß, unter dieser Voraussetzung, nicht der Herr selbst, der sie gegeben, sie wieder nehmen, wenn nach seinen Rathschlüssen sie überflüssig geworden ist? Oder ist etwa jener heilige Codex jetzt nicht mehr bindend, ist er etwa nur profanes Geschichtsbuch; kann von ihm geglaubt, genommen und hinzugethan werden, so viel und so wenig man will? Wohin würden diese Ansichten führen? Gewiß zur Unzufriedenheit und Unglückseligkeit, zur größten Barbarei! Statt frommer, gläubiger Israeliten würde sich immer mehr und mehr Spaltung, Vernünftelei, Spott, Leichtsinn, Unglaube u. s. w. entwickeln, und man würde, statt an der Menschheit gewinnen, moralisch an ihr verlieren. — Wer das Gebot der Beschneidung aufhebt, der hebt das Judenthum auf, und wer da glaubt, das Gebot der Beschneidung vernachlässigen zu dürfen, der wende sich einer andern Kirche zu!

§. 62.

Nach dieser meiner dargelegten Ansicht, wende ich mich endlich an die Beschneidung in medizinisch-polizeilicher Beziehung. Wenn nämlich nach dem hier (§. 60 u. 61.) Beigebrachten die Beschneidung unter den Juden nicht aufgehoben werden kann und soll, so ist es jedoch jedenfalls Pflicht, sie, so unschädlich wie möglich zu machen. Ich habe in

dem Obigen gezeigt, wie oft Unglück entstanden ist und noch fortwährend entsteht, wenn Beschneider nur ex usu, ohne allen wissenschaftlichen Unterricht diese Weihe vollziehen. Die mehrsten, die sich zum Erlernen dieser Operation hergeben, gehören zu denen, deren Religion in Ceremonien besteht, die zwar fromm, aber mehr aus Furcht, als Ueberzeugung es sind, deren ganzes Leben sich in Vorurtheilen bewegt, deren Glaube, für ein heiliges Geschäft eine Belohnung jenseits zu empfangen, sie antreibt, Mohel zu werden. Sie wenden sich an einen älteren Mohel, ersuchen ihn, sie bei den nächsten Operationen gegenwärtig seyn zu lassen, sie sehen die Operation einige Male an, lesen das Mohelbuch, und nachdem sie in Gegenwart des älteren Mohels ein oder zweimal die Operation selbst gemacht haben, ist ihr Studium vollendet, sie veranlassen jetzt unter Kostenaufwand unbemittelte jüdische Familien, ihnen die nächste Beschneidung ihres Söhnleins zu überlassen, und glückt diese einigermaßen, so sind sie Meister ihrer Kunst geworden.

§. 63.

Durch folgende polizeiliche Bestimmungen würde alles Unheil vorgebeugt und bessere Beschneider beschafft werden:

1) Es soll für die Folge keiner als Beschneider zugelassen werden, der nicht auf irgend einer anatomisch-chirurgischen Anstalt die Beschneidung erlernt,

sich an Leichen geübt und eine Prüfung ausgehalten hat.

2) Nur vorurtheilsfreie, anerkannt gesittete, gesunde und reinliche Männer mosaischen Glaubens sollen zum Erlernen des Beschneidens zugelassen werden.

3) Für einen bestimmten Kreis soll ein Mohel angestellt werden. Er ist verbunden, in seinem Kreise jede Beschneidung zu verrichten, wie jeder jüdische Einwohner des Kreises verbunden ist, nur ihn in vorkommenden Fällen zu requiriren.

4) Wird der Mohel durch Krankheit und Reisen verhindert, die Operation selbst zu verrichten, so soll er verpflichtet seyn, einen anderen geprüften und angestellten Mohel zu stellen.

5) Aeltern die ein größeres Vertrauen zu einem andern geprüften und angestellten Mohel haben, soll es unbenommen bleiben, einen solchen zu nehmen; jedoch sollen sie verbunden seyn, dem Mohel ihres Kreises das Sastrum (von 1, 2 bis 5 Rthlr.) zu geben.

6) Außer freien Transportkosten erhält der Mohel für jede Beschneidung von Geringen 1 bis 2 Rthlr. und von Wohlhabenden und Reichen 5 Rthlr.

Unbemittelte und Arme haben die Beschneidung unentgeldlich; die Transportkosten aber werden von den jüdischen Gemeinden aufgebracht.

Als Transportkosten soll der Mohel sich berechnen dürfen für jede Meile hin 1 Rthlr. und für jede Meile zurück 18 Mgr.; dagegen aber weiter nichts

für Diäten, Wagenmiethe, Trinkgeld, Chausseegeld u. s. w. in Rechnung bringen dürfen.

Wird der Mohel geholt und zurück gebracht, so schließt die Rechnung alle Transportkosten aus.

Der Mohel kann im letzteren Fall ein Reitpferd, oder wenn ihm das Reiten beschwerlich werden sollte, einen bequemen Reisewagen verlangen.

7) In den Wohnhäusern der Aeltern, nie in der Synagoge, soll die Beschneidung verrichtet werden.

8) Das bisher üblich gewesene Aussaugen des operirten Gliedes ist bei 5, und in wiederholten Fällen, bei 10 bis 20 Rthlr. Strafe verboten.

9) Nur physisch gesunde Kinder darf der Mohel am achten Tage nach der Geburt beschneiden. Für alles Unglück, was durch eine Fahrlässigkeit in dieser Art entsteht, wird er verantwortlich gemacht werden.

10) In allen zweifelhaften Fällen, wie in Zweifeln über die physische Gesundheit des Kindes am 8ten Tage nach der Geburt, oder während und nach der Operation, ist der Mohel verbunden, sofort einen Arzt zuzuziehen.

11) Alle nicht geprüfte Mohelim sind verbunden, sich binnen drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Bestimmungen prüfen und anstellen zu lassen. Bis dahin sollen sie keine weitere Beschneidung ohne die Gegenwart eines Arztes oder Wundarztes vornehmen dürfen. Nach drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmungen aber, sollen nur

noch geprüfte und angestellte Mohelim zur Beschneidung zugelassen seyn.

12) Die bereits in Thätigkeit begriffenen Mohelim haben ihre Prüfung vor dem betreffenden Physicus und in besondern Fällen auch vor einem tüchtigen Arzte abzulegen.

13) Die neu zu schaffenden Mohelim genießen einen vierwöchigen Unterricht in einem anatomisch-chirurgischen Institute und haben die Prüfung vor der Medizinal-Behörde ihres Landes abzuhalten, von der sie auch das Zeugniß der Fähigkeit oder Unfähigkeit empfangen.

14) Angestellt werden die Mohelim durch die betreffenden Regierungen.

15) Die durch den Unterricht und die Prüfung (13) veranlaßten Kosten steht allezeit der Kreis, für welchen der Mohel angestellt wird.

16) Alle Mohelim sind verbunden,

a) Tabellen, nach dem angehängten Schema, in deutscher Sprache, zu führen, worin angemerkt werden soll: der Name des Kindes, der Name der Aeltern des Kindes, der Geburtsort und Geburtstag des Kindes, der Tag und Ort der Beschneidung, der Gesundheitszustand des Kindes am achten Tage nach der Geburt, die Beschaffenheit der bei der Operation in Betracht kommenden Theile und Bemerkungen, z. B. über den Verlauf, die Art der Operation u. s. f.

b) Eine Abschrift dieser Tabelle, mit Angabe der Art und Weise, wie der Mohel operirt und das Blut stillt, ist zu Ende des Jahrs den betreffenden Regierungen einzuschicken.

Druckfehler.

Seite	10	Zeile	15	v. o.	lese man	וגם	statt	ואם
—	11	—	10	v. u.	— —	גלוי	—	אלוי
—	—	—	11	—	— —	יהדג	—	יהרא
—	—	—	—	—	— —	ואם	—	ומם
—	14	—	14	v. o.	— —	גם	—	אם
—	—	—	16	—	— —	שיגדל	—	שאדל
—	15	—	3	—	— —	וגם	—	ואם
—	—	—	4	—	— —	גם	—	אם
—	—	—	5	—	— —	שיגדלו	—	שאדלו
—	42	—	7	—	— —	ונהגו	—	ונהאו

Druck von Friedrich Ernst Huth.

Name des Kindes.	Name der Aeltern des Kindes.	Geburtsort.	Geburtstag.	Tag der Beschneidung.	Ort der Beschneidung.	Gesundheitszustand des Kindes am Tage der Operation.	Beschaffenheit der bei der Operation in Betracht kommenden Theile.	Bemerkungen z. B. über den Verlauf, die Art der Operation u. s. f.
					z. B.			
Moses Levi.	Vater: Isaac Stern. Mutter: Bella geb. Wolfsohn.	Hanau.	13. Dec. 1830.	20. Dec. 1830.	Haus der Aeltern.	Nach dem Zeugniß des Arztes N. tadellos.	Normal.	Die Operation ließ nichts zu wünschen, die Blutung war gering und das Kind befand sich hinterher wohl.
— —	— — — —	— —	— —	— —	In dem N'schen Hause, wegen schlechter Beschaffenheit des Zimmers der Aeltern.	gut.	An der Spitze der Vorhaut ein geringer Ausschlag.	Der Ausschlag wurde durch den Schnitt entfernt, die zweite Lamelle war an einzelnen Stellen mehr verklebt als verwachsen mit der Eichel, so daß der Einriß ohne erhebliche Blutung gemacht werden konnte.